

# **BStGer BG.2025.27 vom 9. April 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.27)

FR: TPF BG.2025.27 du 9 avril 2025

IT: TPF BG.2025.27 del 9 aprile 2025

## **Regeste**

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 27**

März 2025 zugestellt worden sei, sie erst mit deren Empfang am 28. März

- 4 -

2025 Kenntnis vom Luzerner Verfahren erhalten habe und nicht über eine allfällige Absprache zwischen den StA LU und StA VD informiert worden sei; ein formeller Entscheid über den Gerichtsstand ergangen sei und der Gerichtsstand nach Art. 31 Abs. 1 StPO bestimmt worden sei; mithin keine der zwei Bedingungen erfüllt sei, zufolge deren die Partei, welche die Zuständigkeit anfechten wolle, zunächst die Überweisung des Falls beantragen müsste; sie daher befugt sei, die Verfügung der StA LU vom 27. März 2025 direkt bei der Beschwerdekammer anzufechten (act. 1 S. 2 f. mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1B\_532/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 6.1 und BOUVERAT, Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, Art. 41 StPO N. 3 f.);

- die Beschwerdeführerin weiter geltend macht, ihre Tochter und Beiständin habe im Übrigen mit E-Mail vom 2. April 2025 an die StA LU sinngemäss der mit dem Strafverfahren befassten Behörde die Überweisung des Falls an die zuständige Strafbehörde beantragt, weshalb diese Bedingung erfüllt wäre; die StA LU ihre E-Mail vom 2. April 2025 bis zum 7. April 2025 nicht beantwortet habe (act. 1 S. 3);

- diese Vorbringen keinen Anlass geben, die ständige Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Frage zu stellen (zu den Voraussetzungen für eine Praxisänderung BGE 149 II 381 E. 7.3.1; 149 II 354 E. 2.3; 149 V 177 E. 4.5);

- die vorliegende, von der Beschwerdeführerin angefochtene Einigung betreffend Zuständigkeit zwischen den Beschwerdegegnerinnen interner Natur ist und nicht direkt angefochten werden kann;

- nach dem Gesagten auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario); darüber gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO der Einzelrichter entscheidet (vgl. Verfügungen des Bundesstrafgerichts BG.2024.58 vom 8. Oktober 2024; BG.2024.57 vom 4. Oktober 2024; BG.2024.8 vom 12. März 2024; BG.2024.1 vom 15. Januar 2024);

- die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 7. April 2025 zuständigkeitshalber an die StA LU weiterzuleiten ist (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO);

- mangels nennenswerten Aufwands ausnahmsweise keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie Art. 5 BStKR);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.